



AMTSBLATT

der Stadt Moers

Amtliches Verkündungsblatt

für die Stadt Moers



32. Jahrgang

Moers, den 02.06.2005

Nr. 11

INHALTSVERZEICHNIS:

1. Bekanntmachung der Energie Wasser Niederrhein GmbH an ihre Fern-/Nahwärmekunden im Versorgungsgebiet Habicht-, Schwan-, Gruben- und Lerschstraße
2. Melderegisterauskunft in besonderen Fällen
3. Erneute Veröffentlichung der Satzung über die Festsetzung der Steuerhebesätze für die Realsteuern in der Stadt Moers (Hebesatzsatzung 2005) vom 06.05.2005
4. Festsetzung von Wochenmärkten, Kirmessen und Weihnachtsmarkt nach Gegenstand, Zeit, Öffnungszeit und Platz im Stadtgebiet von Moers
5. Verordnung über die Bildung eines Schulbezirks für die Städtische Gemeinschaftsgrundschule Repelen, Johann-Steegmann-Allee 5 vom 12.05.2005
6. Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen (Sondernutzungssatzung) vom 24.05.2005

Bekanntmachung der Energie Wasser Niederrhein GmbH an ihre Fern-/Nahwärmekunden

im Versorgungsgebiet - Habichtstraße
- Schwanstraße
- Grubenstraße
- Lerschstraße

- 1.) Die dem Jahresgrund-/Verrechnungspreis, Arbeitspreis und Heizwasserferlmengen zugrunde liegenden Preisbestimmungselemente in der Preisänderungsklausel ändern sich wie folgt:

Lohn	13,78 €/h	
Kohle	52,06 €/t	SKE
Investitionindex	102,1	(100,0 = 2000)
HEL	30,62 €/hl	

- 2.) Ab 1. Mai 2005 tritt die neue Preisliste in Kraft.

- 3.) Die gültige neue Preisliste wird auf Anfrage kostenlos zugeschickt.

Moers, den 25. Mai 2005

Energie Wasser Niederrhein GmbH

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Moers

Melderegisterauskunft in besonderen Fällen

Gemäß § 35 Abs. 1 und 2 Meldegesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Meldegesetz NRW – MG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.09.1997 (GV. NRW. S. 332/SGV. NRW. 210), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.04.2005 (GV. NRW. 2005 S. 263) dürfen Meldebehörden Auskünfte, die sich auf Vor- und Familiennamen, akademische Grade und Anschriften erstrecken, erteilen an:

- Parteien, Wählergruppen und andere Träger von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Parlaments- und Kommunalwahlen oder unmittelbaren Wahlen von Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern sowie Landrätinnen und Landräten (§ 35 Abs. 1 MG NRW)
- Antragsteller und Parteien im Zusammenhang mit Volksbegehren und Volksentscheiden sowie mit Bürgerentscheiden (§ 35 Abs. 2 MG NRW).

Die Meldebehörde darf Auskünfte nach vorheriger Einwilligung der Einwohner übermitteln an:

- Mitglieder parlamentarischer und kommunaler Vertretungskörperschaften sowie Presse und Rundfunk über Alters- und Ehejubiläen (§ 35 Abs. 3 MG NRW),
- Adressbuchverlage zum Zwecke der Veröffentlichung in gedruckten Adressbüchern (§ 35 Abs. 3 MG NRW).

Die Meldebehörde darf einfache Melderegisterauskünfte auf automatisiert verarbeitbaren Datenträgern durch Datenübertragung oder im Wege des automatisierten Abrufs über das Internet erteilen (§ 34 Abs. 1a MG NRW), wenn:

- der Antrag in amtlich vorgeschriebener Form gestellt worden ist,
- der Vor- und Familienname sowie mindestens zwei weitere gespeicherten Daten angegeben sind und
- die Identität des Betroffenen durch den automatisierten Abgleich eindeutig festgestellt worden ist.

Auf das Widerspruchsrecht gegen die Erteilung von Melde-registerauskünften sowie das Erfordernis der Einwilligung zur Weitergabe von Daten wird hingewiesen. Der Widerspruch und/oder die Einwilligung kann jederzeit an das Einwohnermeldeamt der Stadt Moers, Altes Rathaus, 47439 Moers, gerichtet werden und gilt auch für die Folgejahre.

Moers, den 19.Mai.2005

Stadt Moers
Der Bürgermeister
In Vertretung
zum Kolk
Beigeordnete

Aufgrund eines redaktionellen Fehlers wird die Satzung über die Festsetzung der Steuerhebesätze für die Realsteuern in der Stadt Moers (Hebesatzsatzung 2005) vom 06.05.2005 erneut veröffentlicht:

Satzung über die Festsetzung der Steuerhebesätze für die Realsteuern in der Stadt Moers (Hebesatzsatzung 2005) vom 06.05.2005

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW, S. 666 / SGV NW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.05.2002 (GV NW S. 160), des § 25 des Grundsteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.08.1973 (BGBl. I., S.965) in der zz. gültigen Fassung, des § 16 des Gewerbesteuer-gesetzes 1999 in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.05.1999 (BGBl. I., S. 1010 berichtigt S. 1491) in der zz. gültigen Fassung und des § 1 des Gesetzes über die Zuständigkeit für die Festsetzung und Erhebung der Realsteuern in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.12.1981 (GV NW, S. 732 / SGV NW 611) hat der Rat der Stadt Moers am 04.05.2005 die nachstehende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Steuerhebesätze für die Grundsteuer und für die Gewerbesteuer werden für das Haushaltsjahr 2005 wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|-----------|
| 1) Grundsteuer | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 240 v. H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 410 v. H. |
| 2) Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag | 460 v. H. |

§ 2

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2005 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Festsetzung der Steuerhebesätze für die Realsteuern in der Stadt Moers vom 05.12.2002 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung über die Festsetzung der Steuerhebesätze für die Realsteuern in der Stadt Moers (Hebesatz-Satzung) vom 06.05.2005 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird auf § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen hingewiesen:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt.
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden.
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet
oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Moers, den 06.05.2005

Ballhaus
Bürgermeister

Festsetzung von Wochenmärkten, Kirmessen und Weihnachtsmarkt nach Gegenstand, Zeit, Öffnungszeit und Platz im Stadtgebiet von Moers

Auf Grund der §§ 69, 60 b, 67 und 68 der Gewerbeordnung (GewO) in der Neufassung vom 22.02.1999 (BGBl. I. S. 202), der Nr. 1.34 der Anlage zur Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet der Gewerbeüberwachung in Verbindung mit § 1 dieser Verordnung (SGV. NW. 7101) sowie §§ 3, 4 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (SGV. NW. 2060) und § 5 der Verordnung zur Ausführung des Gaststättengesetzes vom 28.01.1998 (SGV. NW. 7103) sowie § 41 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (SGV. NW. 2023) wird die von der Stadt Moers als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates der Stadt vom 16.07.2003 festgesetzte und im Amtsblatt Nr. 14 vom 27.08.2003 bekannt gemachte Festsetzung wie folgt geändert:

1. Teil B) Kirmessen

Punkt 1.1 erhält folgende Fassung:

„auf dem Marktplatz in Moers-Repelen jeweils am dritten Wochenende des Monats Juli von Freitag bis Sonntag;“

Punkt 1.3 erhält folgende Fassung:

„auf dem Mehrzweckplatz an der Bahnhofstraße/Ecke Industriestraße in Moers-Kapellen jeweils am zweiten Wochenende des Monats Juni von Freitag bis Sonntag;“

Punkt 3. erhält folgende Fassung:

„Der Gegenstand der Kirmessen ergibt sich aus § 60b Abs. 1 GewO.

2. Schlussbestimmungen

Die Änderungen werden eine Woche nach Bekanntmachung wirksam.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vom Rat der Stadt Moers am 03.05.2005 beschlossene Änderung der **Festsetzung von Wochenmärkten, Kirmessen und Weihnachtsmarkt nach Gegenstand, Zeit, Öffnungszeit und Platz im Stadtgebiet von Moers** wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird auf § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung verwiesen:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen oder Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet
oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Moers, den 17.05.2005

Ballhaus
Bürgermeister

Verordnung über die Bildung eines Schulbezirks für die Städtische Gemeinschaftsgrundschule Repelen, Johann-Steegmann-Allee 5 vom 12.05.2005

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 16.03.2005 aufgrund des § 9 Abs. 1, Satz 1 und Abs. 2 Buchstabe a des Schulverwaltungsgesetzes (SchVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.01.1985 (GV.NRW. S. 155 ber. S. 442 / SGV. NRW. 223), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.07.2003 (GV. NRW. S. 413) in Verbindung mit den §§ 7 und 41 Abs. 1, Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666 / SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.11.2004 (GV. NRW. S. 644, ber. 2005, S. 15), folgende Änderung der Rechtsverordnung beschlossen:

§ 1

Die Anlage der Rechtsverordnung über die Bildung eines Schulbezirks für die Städtische Gemeinschaftsgrundschule Repelen, Johann-Steegmann-Allee 5, in der Fassung vom 13.01.1993, erhält folgende Fassung:

Anlage

zu § 2 der Rechtsverordnung über die Bildung eines Schulbezirks für die

Städtische Gemeinschaftsgrundschule Repelen, Johann-Steegmann-Allee 5

über die Abgrenzung des Schulbezirks

Allmendestraße, Am Impller Berg, Am Mönk, Am Pattberg, Amselstraße, An der Sandkull, An der Schneckull, Anrathsmünde, Asdonkshofstraße, Azaleenweg, Böckstraße, Breuelstraße, Brückstraße, Budberger Weg, Dillschenweg, Droselstraße, Finkstraße, Fliederweg, Freiligrathstraße, Grubenstraße, Habichtstraße, Hagenstraße, Heinestraße, Heisterfeldstraße, Herzogstraße, Hoher Weg, Huckstraße, Im Hochfeld, Im Niederfeld, Johann-Steegmann-Allee, Käthe-Kollwitz-Straße, Kamper Straße 200 – Ende, Kattlachstraße, Kiebitzweg, Kohlenhucker Weg Kuckucksweg, Kühlerstraße, Lauffstraße, Lerschstraße 2 a – 4 d, Lintforter Straße 1- Ende, 2 – 60, Magnolienweg, Mimosenweg, Mönchsweg, Mühlenfeldstraße, Oleanderweg, Oststraße, Pattbergstraße, Plißstraße, Rheinberger Straße 561 – Ende, 532 – Ende, Rheinkamper Straße, Rheinlandstraße, Schürkampsweg, Schwanstraße, Stappfeldstraße, Sternstraße, Verbandsstraße von Kamper Straße bis Rheinberger Straße, Wefortstraße, Windmühlenstraße

§ 2

Die Rechtsverordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vom Rat der Stadt Moers am 16.03.2005 beschlossene Verordnung zur Änderung der Rechtsverordnung vom 06.07.1987 in der Fassung vom 13.01.1993 über die Bildung eines Schulbezirks für die Städt. Gemeinschaftsgrundschule Repelen, Johann Steegmann-Allee 5, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird auf § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen hingewiesen:

Die Verletzung von Verfahrens- oder sonstigen Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung, die ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet
- oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Moers, den 12.05.2005

Ballhaus
Bürgermeister

**Satzung
über
Erlaubnisse und Gebühren
für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen
(Sondernutzungssatzung)
vom 24.05.2005**

Aufgrund der §§ 18, 19 und 19a des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.08.1983 (GV. NW. S. 306 / SGV. NW. 91), zuletzt geändert durch Gesetz vom 02.06.1995 (GV. NW. S. 384) und des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666 / SGV. NW. 2023), hat der Rat der Stadt Moers in seiner Sitzung am **03.05.2005** folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Geltungsbereich**

- (1) Diese Satzung gilt für alle öffentlichen Gemeindestraßen (einschl. Wege und Plätze) sowie für die Ortsdurchfahrten im Zuge der Landes- und Kreisstraßen im Gebiet der Stadt.
- (2) Zu den Straßen im Sinne des Abs. 1 gehören die in § 2 Abs. 2 StrWG genannten Bestandteile des Straßenkörpers, der Luftraum über dem Straßenkörper, das Zubehör und die Nebenanlagen.

**§ 2
Erlaubnisbedürftige Sondernutzungen**

- (1) Vorbehaltlich der §§ 3, 4 und 5 dieser Satzung bedarf die Benutzung der Straßen über den Gemeingebrauch hinaus als Sondernutzung der Erlaubnis der Stadt.
- (2) Die Benutzung ist erst zulässig, wenn die Erlaubnis erteilt ist.

**§ 3
Straßenanliegergebrauch**

Die Benutzung der Straße über den Gemeingebrauch hinaus bedarf innerhalb der geschlossenen Ortslage keiner Erlaubnis, soweit sie für Zwecke des Grundstücks erforderlich ist und den Gemeingebrauch nicht dauernd ausschließt oder erheblich beeinträchtigt oder in den Straßenkörper eingreift (Straßenanliegergebrauch).

**§ 4
Erlaubnisfreie Sondernutzungen**

- (1) Keiner Erlaubnis bedürfen:
 - a) Bauaufsichtlich genehmigte Bauteile, z.B. Gebäudesockel, Fensterbänke, Vordächer, Kellerlichtschächte, Aufzugsschächte für Waren und Mülltonnen in Gehwegen.
 - b) Werbeanlagen an der Stätte der Leistung, die nicht mehr als 30 cm in den Gehweg hineinragen sowie Sonnenschutzdächer über Gehwegen ab 2,20 m Höhe und in einem Abstand von mindestens 0,70 m von der Gehwegkante.
 - c) Werbeanlagen, Verkaufseinrichtungen und Warenauslagen, die vorübergehend (tage- und stundenweise) jedoch nicht regelmäßig an der Stätte der Leistung ohne feste Verbindung mit einer baulichen Anlage oder dem Boden angebracht oder aufgestellt werden und nicht mehr als 50 cm in den Straßenraum hineinragen.
 - d) Die Ausschmückung von Straßen und Häuserfronten für Feiern, Feste, Umzüge und ähnliche Veranstaltungen zur Pflege des Brauchtums sowie für kirchliche Prozessionen bis zu 3 Tagen.
- (2) Nach Absatz 1 erlaubnisfreie Sondernutzungen können eingeschränkt oder untersagt werden, wenn öffentliche Belange (z. B. Belange des Straßenbaues oder Belange der Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs) dies erfordern.

**§ 5
Sonstige Benutzung**

Die Einräumung von Rechten zur Benutzung des Eigentums der Straßen richtet sich nach bürgerlichem Recht, wenn sie den Gemeingebrauch nicht beeinträchtigt. Eine vorübergehende Beeinträchtigung für Zwecke der öffentlichen Versorgung oder der Entsorgung bleibt außer Betracht.

§ 6 Erlaubnisantrag

- (1) Die Sondernutzungserlaubnis wird nur auf Antrag erteilt. Dieser ist schriftlich spätestens zwei Wochen vor der beabsichtigten Ausübung der Sondernutzung mit Angaben über Ort, Art, Umfang und Dauer der Sondernutzung bei der Stadt zu stellen. Die Stadt kann dazu Erläuterungen durch Zeichnung, textliche Beschreibung oder in sonst geeigneter Weise verlangen. Eine Beantragung zugunsten Dritter ist nur mit deren schriftlich nachgewiesenen Einverständnis zulässig. Werden Rechte Dritter durch die Sondernutzungssatzung beeinträchtigt, so ist deren Einverständnis durch den Antragsteller schriftlich einzuholen.
- (2) Ist mit der Sondernutzung eine Behinderung oder Gefährdung des Verkehrs oder eine Beschädigung der Straße oder die Gefahr einer solchen Beschädigung verbunden, so muss der Antrag Angaben darüber enthalten, in welcher Weise den Erfordernissen der Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs sowie des Schutzes der Straße Rechnung getragen wird.
- (3) Außenmöblierung von Gastronomie- und ähnlichen Betrieben (Freisitze) sind pro Betrieb einheitlich zu gestalten. Den Antragsunterlagen sind Anlagen (Fotos, Zeichnungen) beizufügen, aus denen Art und Gestaltung der Möblierung hervorgehen. Eine Erlaubnis wird nur erteilt, wenn sich der beantragte Freisitz weitgehend harmonisch und qualitativ in das Gesamtbild der Örtlichkeit einfügt.

§ 7 Erlaubnis

Die Erlaubnis wird auf Zeit und / oder auf Widerruf zugunsten des Antragstellers erteilt. Sie kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden. Eine Übertragung auf einen Dritten bedarf der vorherigen Zustimmung der Stadt.

§ 8 Gebühren

- (1) Für erlaubnispflichtige Sondernutzungen werden Gebühren nach Maßgabe des anliegenden Gebührentarifs erhoben. Der Gebührentarif ist Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Das Recht der Stadt, nach § 18 Abs. 3 StrWG NW Kostenersatz sowie Vorschüsse und Sicherheiten zu verlangen, wird durch die nach dem Tarif bestehende Gebührenpflicht oder Gebührenfreiheit für Sondernutzungen nicht berührt.
- (3) Das Recht, für die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis Verwaltungsgebühren zu erheben, bleibt unberührt.

§ 9 Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner sind:
 - a) Der Antragsteller oder sein Rechtsnachfolger
 - b) Der Erlaubnisnehmer oder sein Rechtsnachfolger.

- c) Wer die Sondernutzung ausübt oder in seinem Interesse ausüben lässt.

- (2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 10 Entstehung der Gebührenpflicht und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht
 - a) mit der Erteilung der Sondernutzungserlaubnis.
 - b) bei unbefugter Sondernutzung mit dem Beginn der Nutzung.
- (2) Die Gebühren werden 14 Tage nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides an den Gebührensschuldner fällig. Bei wiederkehrenden jährlichen Gebühren werden die folgenden Gebühren zum Ende des ersten Vierteljahres des jeweiligen Kalenderjahres fällig.

§ 11 Gebührenerstattung

- (1) Wird eine auf Zeit genehmigte Sondernutzung vorzeitig aufgegeben, so besteht kein Anspruch auf Erstattung entrichteter Gebühren.
- (2) Im voraus entrichtete Gebühren werden anteilmäßig erstattet, wenn die Stadt eine Sondernutzungserlaubnis aus Gründen widerruft, die nicht vom Gebührensschuldner zu vertreten sind.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag 01.07.2005 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen (Sondernutzungssatzung) vom 28.05.2003 außer Kraft.

Anlage zur Sondernutzungssatzung der Stadt Moers vom 01.07.2005

Gebührentarif:

A. Allgemeine Bestimmungen:

1. Die im Gebührentarif enthaltenen Gebührensätze gelten nach Maßgabe der unten angeführten Zoneneinteilung für das gesamte Stadtgebiet.
2. Bruchteile von Monaten werden nach Tagen berechnet. Die Tagesgebühr beträgt 1/30 der Monatsgebühr. Nichtkontinuierliche Nutzungen sind nur für die Dauer von längstens einem Monat zu erlauben.
3. Die nach diesem Gebührentarif ermittelten Gebühren werden jeweils auf volle Euro aufgerundet, angefangene Quadratmeter sind voll zu berechnen.
4. Die Mindestgebühr für die Erlaubnis von Sondernutzungen beträgt:

	ldf. Nr.	Art der Sondernutzung	Betrag Euro	
4.1 für nichtkommerzielle Sondernutzungen			25,— Euro	
4.2 für kommerzielle Sondernutzungen			50,— Euro	
5. Für Sondernutzungen, die unmittelbar und ausschließlich gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken i. S. der §§ 51 ff der Abgabenordnung dienen, werden keine Sondernutzungsgebühren erhoben. Ein entsprechender Nachweis ist vom Antragsteller zu führen. Für Sondernutzungen der politischen Parteien werden keine Gebühren erhoben.	1	Veranstaltung von nichtkommerziellen Straßenfesten (Nachbarschaftsfesten) bis 3 Tage Dauer	21,—	
	2	Befahren der Fußgängerzone außerhalb der festgesetzten Be- und Entladezeiten		
	a)	Befahren zum Erreichen der Anwohnerparkplätze (pro PKW / Bewilligungsdauer pro Kalenderjahr)	11,—	
	b)	regelmäßiges Befahren zum Erreichen des Geschäftslokales (KFZ / Kalenderjahr)	26,—	
	c)	alle sonstigen Nutzungen (Bewilligungsdauer bis längstens einen Monat)	11,—	
B. Gebührensätze:				
I. Berechnung nach genutzter Fläche und Zeitraum (Angaben in Euro pro m² und Monat):				
		Zone 1	Zone 2	Zone 3
1. Warenauslagen vor Ladenlokalen		9,—	7,—	5,—
2. Werbetafeln vor Ladenlokalen		15,—	12,—	9,—
3. Freisitze, Straßencafés (Aufstellung von Tischen und Stühlen)		6,—	5,50	5,—
4. Verkaufswagen, Imbissbuden, Verkaufsstände, Promotionsstände, kommerzielle Spielgeräte (z. B. Karussells)		20,—	15,—	10,—
5. Frühlings- und Volksfeste, Straßenfeste (soweit nicht unter II/1) Schützenfeste, Stadt- und Stadtteilstädte, Musikveranstaltungen u.ä.		7,—	6,—	5,—
6. Zirkusveranstaltungen		-	0,75	0,50
7. nichtkommerzielle Spielgeräte				gebührenfrei
8. Bauzäune, -gerüste, -maschinen, -buden, -container, Arbeitswagen, Gehwegüberfahrten und sonstige Baustelleneinrichtungen		4,—	3,50	3,—
II. Berechnung nach pauschalen Gebührensätzen:				
	3	Nichtkommerzielle Informationsstände	8,—	
	4	Aufstellung eines Containers für die Dauer von bis zu 3 Tagen	16,—	
	5	Aufstellung von Fahrradständern (ohne Werbung)	gebührenfrei	
C. Zoneneinteilung:				
	1.	Zone 1 umfasst den jeweils als Fußgängerzone teileingezogenen Bereich der Straßenfläche in der Innenstadt sowie die Homberger Straße zwischen Königlicher Hof und Klever Straße sowie den Kastellplatz und den Neumarkt.		
	2.	Zone 2 umfasst die		
		– Homberger Straße zwischen Sand- und Cecilienstraße und Karlsplatz,		
		– Bismarckstraße zwischen Donaustraße und Barbarastraße, Leissstraße, Zwickauer Straße, Jahnstraße, Moselstraße zwischen Zwickauer- und Eupener Straße,		
		– Bahnhofstraße zwischen Nieper Straße und Moerser Straße sowie Hermann-Thelen-Platz und Baupaumeplatz,		
		– Bendmannstraße zwischen Friedhofstraße und Moerser Straße,		
		– Römerstraße zwischen Gerhard- und Ruhrorter Straße,		
		– Lintforter Straße zwischen Hoher Weg und Grubenstraße und Repelen Markt,		
		– Kurt-Schumacher-Allee von Rathausallee bis Konrad-Adenauer-Straße		
		– sowie das durch die Repelener Straße (bis Mühlenstraße), Mühlenstraße, Rheinberger Straße (zwischen Mühlen- und Wilhelm-Schroeder-Straße), Wilhelm-Schroeder-Straße, Klever Straße (von Wilhelm-Schroeder-Straße bis Homberger Straße), Xantener Straße (zwischen Homberger Straße und Essenberger Straße), Essenberger Straße (zwischen Xantener Straße und Homberger Straße), Augustastraße, Uerdinger Straße (von Augustastraße bis Carl-Schultze-Damm), Carl-Schultze-Damm		

(Wallanlage) und Krefelder Straße (von Carl-Schulze-Damm bis Unterwallstraße umschlossene Gebiet einschließlich der genannten Straßen bzw. Straßenteile), soweit dieses nicht in Zone 1 erfasst ist.

3. Zone 3 umfasst alle sonstigen Straßen.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vom Rat der Stadt Moers am **03.05.2005** beschlossene **Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen (Sondernutzungssatzung)** wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird auf § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung hingewiesen.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
 - b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet.
- oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Moers, den 24.05.2005

Ballhaus
Bürgermeister